

**Vorwort :**

*Da im Bezug auf Armbrüste und das Deutsche Waffengesetz so allerhand Märchen und Sagen im Umlauf sind, habe ich mir einmal die Mühe gemacht, die relevanten Stellen im Waffengesetz heraus zu suchen.*

*Wie immer erhebt diese Zusammenfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und kann auch nicht jeden Einzelfall der Rechtssprechung vorhersehen - von daher kann ich auch keinerlei Haftung übernehmen.*

*Wer es also genauer und/oder verbindlicher braucht, sollte sich bei einem zugelassenen Rechtsanwalt ein Rechtsgutachten anfertigen lassen oder das Landeskriminalamt seines Vertrauens befragen.*

**Die Armbrust im deutschen Waffengesetz (Stand 04/2011) :**

*Grundsätzlich fallen alle Armbrüste (auch die mit Gummisehne) unter das Waffengesetz. Die Ausnahme für Spielzeuge gem. WaffG legt die Grenzwerte so niedrig, dass sie für LARP-Armbrüste völlig irrelevant ist. Armbrüste, gleich welcher Zugkraft, sind sogenannte "Ab-18-Waffen".*

**Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen****Unterabschnitt 1:****Schusswaffen 1.**

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

- 1.2.2 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm<sup>2</sup> nicht überschritten wird;

*Ein LARP-Bolzen kommt auf ca. 0,8 J/cm<sup>2</sup>, ein LARP-Pfeil auf bis zu 1,2 J/cm<sup>2</sup> - je nach Kopfdurchmesser.*

*Eine Überlassung von Armbrüsten an Jugendliche unter 18 Jahren stellt zweifelsfrei einen Verstoß gegen das Waffengesetz dar! Im Verkauf ist daher eine Alterprüfung zwingend erforderlich.  
siehe hierzu:*

**§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste**

- (1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

*Für Erwachsene sind Armbrüste jedoch einigermaßen problemlos:*

*Wichtige weitere Fundstellen im WaffG sind hierzu:*

**Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste****Unterabschnitt 2: Erlaubnisfreie Arten des Umgangs****1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz**

(...)

- 1.10 Armbrüste;

**3. Erlaubnisfreies Führen**

(...)

- 3.2 Armbrüste.

**4. Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung**

(...)

4.2 Armbrüste.

**7. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**

(...)

7.8 Armbrüste;

*Für LARP-Veranstaltungen kann man ohne Weiteres §42 (2) 3 in Anspruch nehmen:*

**§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen**

- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.
- (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn
  1. (...)
  2. (...)
  3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

*Hierbei kommt dem noch zu Gute, dass LARP-Veranstaltungen in aller Regel ohnehin nicht als "öffentliche Veranstaltung" gelten (Stichwort "Geschlossene Gesellschaft").*

*Zur Benutzung (Wegfall der Erfordernis einer Schießerlaubnis bzw. eines zugelassenen Schießstandes): Armbrüste "schießen" nicht im Sinne des WaffG, sondern sind hierbei Pfeil und Bogen gleichgestellt - was freilich nicht von den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entbindet.*

*siehe hierzu:*

**Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)**

**Begriffsbestimmungen**

**Abschnitt 2:**

**Waffenrechtliche Begriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes ...

7. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,

*... was auf Armbrüste ganz offensichtlich nicht zutrifft.*

*Für Pfeil und Bogen gilt übrigens:*

**Unterabschnitt 2:**

**Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen**

2. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1), bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (z. B. Blasrohre).

§42a = Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

*Bögen (und Blasrohre) gelten also nicht als Waffen im Sinne des WaffG*

*Zum Nachlesen - höchst amtlich und topaktuell:*

<http://www.gesetze-im-internet.de> → dort nach Waffengesetz suchen!